

# Lerch-Mitteilungen

## Lerch Treuhand AG

Gstaadmattstr. 5  
4452 Itingen BL  
Tel. 061 976 95 30  
Fax 061 971 35 26  
info@lerch-treuhand.ch

### 23. Ausgabe, Herbst 2018

|                             | Seite |
|-----------------------------|-------|
| Einleitung                  | 1     |
| Hofübergabe                 | 2     |
| Coaching                    | 4     |
| Geschäfts- oder Privatauto? | 5     |
| EDV-Infos                   | 5     |
| Patientenverfügung          | 6     |
| Vorsorgeauftrag             | 7     |
| Ehe- und Erbvertrag         | 8     |
| Personelles                 | 9     |
| Agrama                      | 10    |

## Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

### Geschätzte Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe der Lerch-Mitteilungen zustellen zu können. Sie finden darin Artikel zu Themen wie Betriebsübergabe, Coaching, Nachlassregelung, Steuern, EDV, Vorsorge usw. Wir hoffen, dass unsere Beiträge auf Ihr Interesse stossen.

Gleichzeitig laden wir Sie herzlich ein, anlässlich der **Agrama vom 29. November bis 3. Dezember 2018 in der Halle 1** an unserem Stand vorbeizuschauen und mit unseren Mandatsleitern/innen ein ungezwungenes Gespräch zu führen. Auf der letzten Seite sehen Sie, welche Mitarbeiter an welchen Tagen in Bern anwesend sind.

### Geht es Ihnen gut?

Dann ist vielleicht gerade jetzt der richtige Moment, um sich über wichtige Fragen wie Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung oder Nachlassverfügung Gedanken zu machen.

Ein Unfall oder eine schwere Erkrankung kommt immer im falschen Moment und kann leider alle, egal welchen Alters, treffen. Wir können von einem Moment auf den anderen unsere Urteilsfähigkeit verlieren. Dann ist es vielleicht schon zu spät, um gewisse Angelegenheiten so zu regeln, wie man es selber gerne möchte.

Als Unternehmer muss man überlegen, ob die Weiterführung des Betriebs bei einer plötzlichen Urteilsunfähigkeit des Inhabers und Geschäftsführers sowohl kurz- wie als auch langfristig gewährleistet ist. Aber auch als Privatperson sind klare Regelungen und Anweisungen für Nahestehende oder

Nachkommen nützlich und sinnvoll.

Lesen Sie dazu unsere Artikel zu den Themen Nachlassregelungen und Vorsorgeauftrag und gehen Sie diese Fragen an, bevor es zu spät ist!

Erfreulicherweise konnten wir im Laufe dieses Jahres unser Lerch-Team um drei kompetente Mitarbeiter/innen erweitern. Gerne stellen wir Ihnen diese auf den nachfolgenden Seiten näher vor.

Leider mussten wir im Oktober auch von einer langjährigen Mitarbeiterin Abschied nehmen. Romy Sutter verstarb nach kurzer schwerer Krankheit. Während 35 Jahren war sie ein fester Teil unseres Teams. Wir schätzten Romy als ruhige und kompetente Sachbearbeiterin sehr. Der Abschied von ihr hat uns wieder einmal in Erinnerung gerufen, dass das wichtigste Gut im Leben die Gesundheit ist.

**„Gesundheit ist nicht alles, aber ohne Gesundheit ist alles nichts“.**

Deshalb wünschen wir Ihnen allen auch für das nächste Jahr, nebst Erfolg und Freude an Beruf und Arbeit, vor allem eine gute Gesundheit.



Thomas Näf  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Wie die Hofübergabe zum Erfolg werden kann

Mit dem baldigen Jahreswechsel findet auf einigen Landwirtschaftsbetrieben auch ein Betriebsleiterwechsel statt. Eine Hofübergabe ist ein rechtlich komplexer und zuweilen emotionaler Prozess, der frühzeitig geplant und transparent kommuniziert werden soll. Jeder Mensch, jeder Betrieb und somit auch jede Hofübergabe ist verschieden und es gibt keine Musterlösungen. Werden jedoch einige Grundsätze berücksichtigt, können viele Hürden erfolgreich überwunden und der Familienfrieden nachhaltig gewahrt werden.

### ***Miteinander offen und konstruktiv kommunizieren***

Am Anfang jeder Hofübergabe sollte das Gespräch stehen. Innerhalb der Familie muss frühzeitig und offen mit allen Familienangehörigen darüber gesprochen werden, wer den Betrieb übernehmen will resp. darf und zu welchem Zeitpunkt die Übergabe stattfinden soll.

Unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen müssen thematisiert und in konstruktiven Gesprächen geklärt werden. Vor allem der Thematik der Wohnsituation nach der Betriebsübergabe sollte genügend Bedenkzeit eingeräumt werden: wohnen die Eltern weiterhin auf dem Betrieb, ziehen sie in das Stöckli oder ganz vom Betrieb weg? Ebenfalls sollten allfällige Betriebsumstellungen und Neu- oder Umbauten ein paar Jahre vor der Betriebsübergabe nur in Absprache mit der Nachfolgerin oder dem Nachfolger vorgenommen werden.

Auch der Treuhänder und später der Berater sollten rechtzeitig über die Betriebsübergabe informiert werden. Idealerweise weiss der Treuhänder bereits fünf Jahre vor der Pensionierung des Betriebsleiters, ob eine Hofübergabe innerhalb der Familie erfolgt oder es zu einer Verpach-

tung oder sogar zu einem Verkauf des Betriebes kommt. Nur dadurch kann eine systematische Steuerplanung erfolgen. Der Berater sollte spätestens ein halbes Jahr vor der Übergabe auf den Betrieb geholt werden, um die Nachfolge aufzugleisen.

### ***Korrekte Übernahmepreise festlegen***

Die korrekte Ermittlung der Übernahmepreise für den Landwirtschaftsbetrieb und das landwirtschaftliche Inventar bildet einen wesentlichen Grundstein einer fairen Betriebsübergabe. Keine Partei - und insbesondere auch nicht die Geschwister des Übernehmers - sollte das Gefühl haben, irgendwie benachteiligt zu sein. Aus diesem Grund ist es relevant, die gesetzlichen Bestimmungen des BGBB betreffend Kaufpreisermittlung zu beachten.

Übernimmt ein selbstbewirtschaftender Nachkomme ein landw. Gewerbe, so kann er dieses zum Ertragswert kaufen.

Die Festlegung des Ertragswertes hat gemäss der "Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes" zu erfolgen. Die aktuelle Schätzungsanleitung ist seit dem 1. April 2018 gültig. Liegt vom Betrieb eine ältere Schätzung vor, muss sie erneuert werden. Der Ertragswert ist zudem zu erhöhen, wenn der Eigentümer innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Übernahme

erhebliche Investitionen getätigt hat oder das landwirtschaftliche Gewerbe zu einem höheren Wert als der Ertragswert zugekauft wurde. Beim Betriebsinventar gilt als Übernahmepreis der Nutzwert.

Sind die Voraussetzungen für eine Übernahme zum Ertragswert nicht erfüllt (z.B. kein landwirtschaftliches Gewerbe oder keine Selbstbewirtschaftung durch den Übernehmer), so entspricht der Übernahmewert für den Landwirtschaftsbetrieb dem Verkehrswert. Soll der Betrieb trotzdem zu einem tieferen Wert als der Verkehrswert übergeben werden, muss dies innerhalb der Familie klar kommuniziert werden und der Liegenschafts Kaufvertrag (öffentliche Urkunde) sollte - zum Schutze des privilegierten Übernehmers - von den Geschwistern mitunterschieden werden.

### ***Schuldnerwechsel und Finanzierung regeln***

Verkauft der Liegenschaftseigentümer seinen Betrieb, müssen auch Hypotheken und Investitionskredite abgelöst werden. Dabei ist der Kreditgeber (Bank oder landw. Kreditkasse) jedoch nicht verpflichtet, den Betriebsnachfolger automatisch als neuen Schuldner zu akzeptieren. Der Gläubiger muss diesem Schuldnerwechsel zustimmen. Eine rechtzeitige Kommunikation und Klärung des Liegenschafts-



## Wie die Hofübergabe zum Erfolg werden kann

wechsels mit dem Kreditgeber ist deshalb unumgänglich. Nach wie vor dürfen landw. Grundstücke und Gewerbe nur bis zur Belastungsgrenze mit Grundpfandrechten belastet werden und zinslose Starhilfekredite werden nur bis zum 35. Altersjahr und bei einem Arbeitsaufkommen von mindestens einer Standardarbeitskraft gewährt. Dies gilt bei der Finanzierung der Hofübergabe zu berücksichtigen. Sofern die finanziellen Verhältnisse der abtretenden Generation es erlauben, kann ein Teil des Kaufpreises auch als Verkäuferdarlehen stehen gelassen werden. Dieses Darlehen ist dann über die Zeit zu amortisieren oder spätestens bei der Erbteilung auszugleichen.

Wohnraum auf dem Betrieb ab. In der Diskussion sollten alle Betroffenen ihre Wünsche und Vorstellungen ohne Vorurteile frei äussern dürfen, trotzdem aber möglichst sachlich argumentieren und das Gegenüber nicht unnötig verletzen.

Sind gegen ein Miteinander Vorbehalte vorhanden oder wurden bereits negative Erfahrungen gemacht, kann ein Wegzug der abtretenden Generation für beide Parteien - langfristig betrachtet - wohl die bessere Lösung sein.

Die konkrete Ausgestaltung der Wohnform auf dem Betrieb kann vielfältig sein: Mietvertrag, Wohnrecht oder Nutzniessung. Alle Formen haben Vor- und Nachteile. Davon unabhängig ist jedoch, dass der Umfang vom

nicht automatisch auf den Hofnachfolger über. Das landwirtschaftliche Pachtgesetz sieht jedoch die Möglichkeit vor, dass der neue Bewirtschafter in den laufenden Pachtvertrag zwischen Verpächter und bisherigem Bewirtschafter eintreten kann. Der Hofübernehmer eines landwirtschaftlichen Gewerbes kann dem Verpächter schriftlich erklären, dass er das Grundstück pachtweise weiterbewirtschaften möchte. Lehnt der Verpächter den Hofübernehmer nicht innert dreier Monate seit Empfang der Erklärung ab, so tritt dieser in den laufenden Pachtvertrag ein. Zu empfehlen ist, dem Verpächter den bevorstehenden Betriebsleiterwechsel vorgängig mitzuteilen und ihm die Erklärung persönlich zu übergeben.



### **Die Wohnsituation besprechen und regeln**

Die Klärung der Wohnsituation nach der Betriebsübergabe nimmt verständlicherweise relativ viel Zeit in Anspruch. Solche Entscheidungen sollten auch nicht übereilt gefällt werden müssen. Ob die abtretende Generation nach der Hofübergabe weiterhin auf dem Betrieb wohnen oder in eine Mietwohnung ziehen will, hängt vor allem von den persönlichen Einstellungen und finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen sowie vom Angebot an

Wohnobjekt inkl. Nebenräumen und Nebenleistungen, dessen Abgeltung und auch bereits die vorzeitige Auflösung im Hofübergabevertrag möglichst umfassend geregelt werden sollten. Wenn jeder weiss, was gilt, können unnötige Konflikte vermieden werden.

### **Zupachtland sichern**

Im Rahmen einer Hofübergabe ist anzustreben, dass das Zupachtland vom neuen Bewirtschafter weiterhin genutzt werden kann. Ein Pachtvertrag geht

### **Versicherungsschutz überprüfen**

Es ist unerlässlich, vor der Hofübergabe sowohl für die übernehmende wie auch für die abtretende Generation den Versicherungsschutz mit dem Versicherungsagenten zu überprüfen und anzupassen (Betriebsversicherung, Haftpflichtversicherung, Taggeldversicherung etc.).

Steht bei Ihnen bald eine Betriebsübergabe an?

Gerne unterstützt Sie die Lerch Treuhand AG im ganzen Hofübergabeprozess.



*Curdin Bundi  
Team Schätzung und Beratung*

# Ein neues Angebot für Bauern: Das Coaching

Reden ist immerhin Silber....

**Ein weiterer Jahresabschluss liegt vor und zeigt erneut auf, was sich in den letzten Jahren abzeichnen begann: wieder ein Eigenkapitalverzehr, eine schlechte Liquidität und das Landwirtschaftliche Einkommen lässt zu wünschen übrig. Es ist offensichtlich, dass es so nicht mehr weitergehen kann!**

**Doch woran liegt es? Sie „chrampfen“ von früh bis spät in die Nacht, haben keine Freitage und Ferien kennen Sie nur vom Hörensagen und dennoch schaut nichts heraus...?**

**Zudem haben Sie kaum noch Zeit für die Familie und immer häufiger streiten Sie sich mit Ihrem Ehepartner.**

**Der Schluss liegt nahe: es muss sich etwas ändern! Doch wo sollen Sie ansetzen und wo gibt es Änderungs-/Verbesserungsmöglichkeiten...?**

**Wer kann Ihnen bei der Situationsanalyse helfen?**

In einer solchen Situation ist es wichtig nicht zu schweigen und zu versuchen, die Lösung alleine „im stillen Kämmerlein“ zu suchen, sondern sich Begleitung und Unterstützung zu holen. Ein Coach kann ein Gesprächspartner sein und den Kunden in der Lösungsfindung unterstützen. Für einmal ist Reden besser als schweigen.

**Was ist eigentlich Coaching und was macht der Coach?**

Coaching ist eine **zeitlich begrenzte Begleitung und Unterstützung** von Personen, Paaren oder Gruppen. Unter der Leitung eines Coachs arbeiten die Direktbetroffenen ihre Fragen und Anliegen selber auf und werden dabei vom Coach begleitet: dieser gestaltet das Gespräch, gibt aber keine Ratschläge. Er unterstützt und leitet den Prozess mit verschiedenen Methoden und

gezielten Fragetechniken. Beim Coaching stehen die Menschen und ihre Fähigkeiten im Mittelpunkt. Es wird der Blick weniger auf das Problem, sondern mehr auf die Lösungen gerichtet.

Der Coaching-Kunde bestimmt das Vorwärtkommen und ist für die Entscheidungen schliesslich selber verantwortlich.

**In welchen Situationen ist ein Coaching sinnvoll?**

Stehen Sie vor einer **grösseren Veränderung in Ihrem Leben oder auf Ihrem Betrieb**? Haben Sie Fragen wie „Wo gibt es Verbesserungsmöglichkeiten? Wie können wir unser Potenzial optimal nutzen und den Betrieb auf künftige Herausforderungen ausrichten?“ Coaching kann Sie bei der persönlichen Standortbestimmung und dem Erarbeiten von Handlungsvarianten unterstützen und Ihnen Hilfe bieten.

Veränderungen im Leben und im Umfeld erfolgen rascher und immer mehr Personen geraten zunehmend unter **Druck** oder haben Mühe, mit dem Tempo mitzuhalten. **Überforderung, Stress und Ängste** können die Folge sein.

Innehalten und das eigene Leben betrachten, hilft in dieser Situation weiter. Coaching ist hier ein vielversprechender Ansatz, denn der Coach hilft Ihnen, herauszufinden, was Ihnen Freude macht oder welche Ängste und Lasten Sie mit sich herumtragen. So können Lebensphasen erkannt und neue Visionen entwickelt und angegangen werden.

Gerade wenn mehrere Personen oder Generationen unter einem Dach leben oder arbeiten, kann es zu **Konflikten und Spannungen** kommen. Klärende Gespräche und gemeinsam vereinbarte Regeln helfen allen Beteiligten. Es kommt zu Situationen, wo ein Gespräch kaum mehr möglich ist, und die betroffenen Personen gar nicht

mehr miteinander sprechen. Auch hier kann der Coach helfen, Reibungsflächen anzusprechen, Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten und Lösungsschritte einzuleiten.

Konflikte werden gemeinsam bearbeitet, Verletzungen werden angesprochen und miteinander Lösungen für ein gemeinsames Weitergehen gesucht.

**Wie läuft ein Coaching ab?**

Je nach Fragestellungen bieten sich unterschiedliche Möglichkeiten an:

- **Einzel-Coaching:** wenn es sich um persönliche Fragestellungen handelt.

- **Paar-Coaching:** wenn das Anliegen das Betriebsleiterpaar betrifft.

- **Team-Coaching:** wenn mehrere Personen von der Situation betroffen sind.

**Wie lange dauert ein Coaching?**

Bei klaren, abgrenzbaren Fragestellungen: 1 – 2 Sitzungen.

Bei umfassenden Fragestellungen (wie Standortbestimmungen, Konfliktbewältigung oder Suche nach neuen Wegen): 4 – 6 Sitzungen.

**Interesse an einem Coaching?**

Die Lerch Treuhand AG bietet Coaching an. Wir freuen uns, Sie auf Ihrem Weg begleiten und unterstützen zu dürfen.

Unsere Mandatsleiterin und Beraterin Katja Hinterberger ist Coach und verfügt über die CAS-Ausbildung Coaching im ländlichen Raum.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, so nehmen Sie unverbindlich Kontakt mit uns auf.



*Katja Hinterberger  
Team Schätzung und Beratung*

## Geschäfts- oder Privatauto?

### **Der überwiegende Nutzen entscheidet**

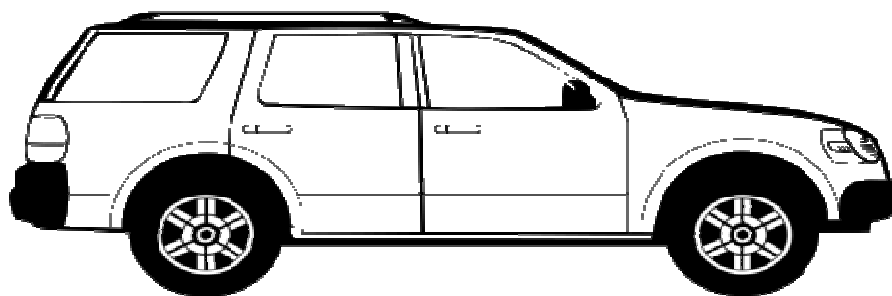
Sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb mehrere Autos vorhanden, stellt sich im Zusammenhang mit der Steuerveranlagung vermehrt die Frage: **Geschäfts- oder Privatauto?**

Autos können aufgrund ihrer Eigenschaften sowohl zum Geschäfts- wie auch zum Privatvermögen gehören. Entscheidend ist, wofür das Fahrzeug überwiegend verwendet wird. Ist die Nutzung zu mehr als 50% geschäftlich, gehört das Auto zum Geschäftsvermögen.

Allgemein wird bei einem Vollerwerbsbetrieb ein Auto als Geschäftsfahrzeug von der Steuerverwaltung ohne weiteres akzeptiert. Sind aber weitere Autos auf dem Betrieb, wird die Geschäftsnotwendigkeit immer öfters in Frage gestellt. Arbeitet ein Ehepartner regelmässig und in einem grösseren Pensum auswärts, so ist es angebracht, das von ihm verwendete Auto als Privatauto zu behandeln und die entsprechenden Kosten privat zu verbuchen (Versicherung, Gebühren, Unterhalt, Treibstoff). Dafür kann dann bei den Berufsauslagen für den Arbeitsweg

ohne Probleme ein Abzug von 70 Rappen pro Kilometer geltend gemacht werden (bis zum zulässigen Höchstbetrag).

Nicht als Geschäftsfahrzeuge gelten beispielsweise auch Autos, die hauptsächlich von Kindern, Eltern oder Partnern für private Fahrten (Ausbildung, Einkauf, Freizeit) verwendet werden. Wenn diese Personen ihre privaten Autos zwischendurch für betriebliche Fahrten einsetzen, so sollten sie dafür entschädigt werden (Beleg erstellen).



*Urs Nussbaumer  
Team Treuhand Landwirtschaft*

## EDV-Infos

### **Die Einführung der QR-Rechnung verzögert sich**

Vor einem Jahr wurde davon ausgegangen, dass die neue QR-Rechnung, als Ersatz für die Einzahlungsscheine, auf Anfangs 2019 eingeführt würde. **Die Einführung verzögert sich nun aber voraussichtlich bis Mitte 2020.**

Somit müssen Kunden, die Rechnungen mit Einzahlungsschein selber erstellen, vorerst nichts unternehmen. Nach heutigem Stand können die alten Einzahlungsscheine bis Ende 2021 weiter verwendet werden.



### **Raiffeisen: Neue IBAN wegen Systemumstellung**

Die Raiffeisenbanken führen ein neues Informatik-System ein. Die bestehenden Konti erhalten zusätzlich eine neue Nummer (IBAN). Diese wird neben der bestehenden Kontonummer ersichtlich sein.

Wenn Sie die Zahlungen offline erfassen (z.B. AgroOffice E-Banking) sollte die neue IBAN sofort nach Erhalt hinterlegt werden. Damit verhindern Sie, dass die übermittelte Zahlungsdatei (\*.xml) unter Umständen abgewiesen wird.



### **Tipps und Kurzanleitungen für AgroOffice**

Diese finden Sie auf unserer Website unter "Buchhaltungsprogramme".



*Urs Nussbaumer  
Team Treuhand Landwirtschaft*

# Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

**Treffen kann es jeden - egal ob alt oder jung. Wird ein Mensch vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig, ist es meist vorbei mit der Selbstbestimmung.**

Mit wenig Aufwand lässt sich das in guten Zeiten selbstverständliche Selbstbestimmungsrecht auch in schlechten Zeiten bewahren. Dafür gibt es zwei Instrumente: den **Vorsorgeauftrag** und die **Patientenverfügung**. Damit bestimmen Sie im Voraus, was zu tun oder zu unterlassen ist, falls Sie zum Beispiel wegen eines Unfalls oder einer Altersdemenz urteilsunfähig werden. Betroffen sind folgende drei Lebensbereiche:

## **- Die Personensorge:**

Dabei geht es um Entscheidungen über medizinische und pflegerische Behandlung sowie Hilfe im Alltag.

## **- Die Vermögenssorge:**

Sie umfasst die Verwaltung von Einkommen und Vermögen inkl. der Betreuung des Zahlungsverkehrs.

## **- Die Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten:**

Dazu gehört im Wesentlichen das Eingehen oder Auflösen von Verträgen.

## **Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung sorgt man für Situationen vor, in denen man durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Man hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt und welche man ablehnt. Das erleichtert Ärztinnen und Ärzten schwierige Entscheidungen zu fällen und entlastet auch Angehörige. Je klarer die Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto mehr Gewicht kommt der Verfügung im Entscheidungsprozess zu.

**Das können Sie in der Patientenverfügung festhalten:**

- **Entscheidungsberechtigte Vertrauensperson**
- **Medizinische Behandlung**
- **Lebensverlängernde Massnahmen**
- **Patientengeheimnis**
- **Sterbebegleitung und Sterbeort**
- **Forschung, Organspende, Obduktion**

Die Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst, datiert und unterzeichnet sein. Dabei ist es egal, ob Sie das Dokument von Hand, mit der Schreibmaschine oder dem Computer schreiben. Sie können den Inhalt selber verfassen oder eine Mustervorlage benutzen.

Die Patientenverfügung kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie dem Behandlungsteam auch zur Verfügung steht. Stellen Sie deshalb sicher, dass sie im Bedarfsfall gefunden wird. Am besten informieren Sie eine Vertrauensperson, wo das Dokument zu finden ist. Halten Sie den Hinterlegungsort und die Adresse der Vertrauensperson auf einem Kärtchen fest und führen Sie dieses stets bei sich, zum

Beispiel im Portemonnaie.

Alle urteilsfähigen Personen können eine Patientenverfügung schreiben. Ärzte müssen sich an die darin geäusserten Wünsche halten – auch dann, wenn sie eine andere Behandlung wählen würden oder die Angehörigen anderer Meinung sind.

Die Patientenverfügung ist sofort gültig und gilt unbefristet. Dennoch sollten Sie etwa alle zwei Jahre prüfen, ob der Inhalt noch Ihren Ansichten entspricht. Sie können Ihre Anordnungen auch jederzeit widerrufen.

## **Vorsorgeauftrag**

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Mittels eines **Vorsorgeauftrags** kann jede urteilsfähige Privatperson sicherstellen, dass dann jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen und ermächtigen.



# Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

**Liegt ein rechtsgültiger Vorsorgeauftrag vor, können sehr oft Massnahmen der KESB, die meist mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden sind, vermieden werden.**

Die **Personensorge** umfasst die Befugnis, über medizinische Massnahmen zu entscheiden, sofern keine Patientenverfügung vorliegt. Ebenso, ob die notwendige Pflege zu Hause erfolgt oder im Pflegeheim. Bei der **Vermögenssorge** geht es vorwiegend um den Zahlungsverkehr und die Bewirtschaftung von Einkommen und Vermögen. Die **Vertretung im Rechtsverkehr** berechtigt vor allem, Verträge abzuschliessen oder aufzulösen.

Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beurkundet werden.

Die Aufgaben, die der beauftragten Person übertragen werden sollen, müssen klar umschrieben sein. Es können auch Einzelaufgaben übertragen werden und es können Weisungen für die Umsetzung der Aufträge erteilt werden. Je nach Komplexität eines Vorsorgeauftrages kann es sinnvoll sein, für die Errichtung ein Notariat oder eine Rechtsberatungsstelle beizuziehen. Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Taucht das Dokument im Ernstfall nicht auf, nützt die beste Vorsorge nichts. Bewahren Sie es deshalb nicht im Banksafe auf. Besser übergeben Sie den Vorsorgeauftrag bereits der Person Ihres Vertrauens. Sie können den Hinterlegungsort zusätzlich auf dem Zivilstandsamt melden, dann wird der Ort im Personenstandsregister eingetragen.

Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahren zu

Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter ernennen. Sinnvoll ist es, eine Ersatzfrau oder einen Ersatzmann zu bestimmen, falls die Nummer eins das Mandat nicht übernehmen kann. Es ist auch möglich, eine juristische Person einzusetzen. Diese bestimmt dann, welche Person aus ihrem Umfeld für Sie tätig wird.

Um einen Vorsorgeauftrag zu erteilen, muss man urteilsfähig und über 18 Jahre alt sein. Der Auftrag tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr urteilsfähig sind. Er erlischt, sobald Sie wieder urteilsfähig werden. Bevor die Vertrauensperson tätig werden kann, muss sie sich an die Erwachsenenschutzbehörde wenden. Erfährt die Behörde sonst wie von der Urteilsunfähigkeit, informiert sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt.

Die Behörde prüft, ob das Dokument gültig ist, ob Sie tatsächlich urteilsunfähig sind und die von Ihnen beauftragte Person geeignet ist. Ist alles in Ordnung, erhält die Vertrauensperson eine Urkunde über ihre Befugnisse. Erst damit kann sie über Ihr Konto verfügen, den Mietvertrag kündigen oder über eine notwendige medizinische Behandlung entscheiden. Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie den Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen, zum Beispiel indem Sie die Urkunde vernichten.

## **Ohne Verfügung oder Auftrag**

In erster Linie hat jene Person das Vertretungsrecht, die im Vorsorgeauftrag (siehe oben) als solche bestimmt ist. Gibt es weder eine solche Anordnung noch eine entsprechende Beistandschaft, haben Ehepaare und eingetragene gleichgeschlechtliche Paare das gegenseitige Vertretungsrecht. Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst drei Bereiche:

**Alle Rechtshandlungen**, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind – etwa das Abrechnen mit der Krankenkasse oder dem Heim.

**Die ordentliche Verwaltung** des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte. Partner dürfen zum Beispiel Geld vom Konto nehmen, um die üblichen Rechnungen zu bezahlen.

Wenn nötig, **die Post zu öffnen** und zu erledigen. Dazu gehört auch der Mailverkehr.

Für weiterreichende Handlungen braucht es die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

Partner können bei der Behörde eine Urkunde über ihre Befugnisse beziehen. Vor allem für den Zugriff auf Bankkonten wird das meistens nötig sein.

Ohne Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag entscheiden die nächsten Angehörigen über medizinische Massnahmen – falls die Erwachsenenschutzbehörde keinen Beistand mit Vertretungsrecht eingesetzt hat. Angehörige werden von den Ärzten über den Zustand und die Behandlungsmöglichkeiten informiert und beraten. Der Entscheid über den Behandlungsplan liegt nicht beim Arzt, sondern beim vertretungsberechtigten Angehörigen.

In Zweifelsfällen oder wenn keine Person zur Verfügung steht, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde. Sie entscheidet, wer von den Angehörigen das Sagen hat oder setzt einen Vertretungsbeistand ein.



**Thomas Nebiker**  
Mitglied der Geschäftsleitung

## Nachlassregelung – Ehe- und Erbvertrag

**Immer wieder werden wir angefragt, ob es notwendig sei, seinen Nachlass zu Lebzeiten zu regeln.**

Der Nachlass kann zum Beispiel mit einem Testament, welches eigenhändig geschrieben werden muss, oder mit einem Ehe- und Erbvertrag, der durch ein Notariatsbüro erstellt werden muss, geregelt werden.

Ob überhaupt, oder in welcher Form eine Nachlassregelung gemacht werden soll, hängt von verschiedenen Faktoren ab.



Vor allem sollte unbedingt eine Nachlassregelung getroffen werden, wenn ein geschiedener Partner mit Nachkommen sich wieder verheiratet. Hier geht es vor allem um eine gute Nachlassregelung betreffend den Nachkommen aus einer früheren oder einer neuen Ehe.

In einem Ehe- und Erbvertrag können sowohl die güterrechtlichen wie auch die erbrechtlichen Belange geregelt werden. Ein Ehe- und Erbvertrag muss von einem Notariatsbüro erstellt und unterschrieben werden. Beide Parteien müssen mit dem Inhalt eines solchen Vertrages einverstanden sein und auch beim Notariat unterschreiben. Eine Änderung eines Ehe- und Erbvertrages kann nur erfolgen, wenn beide Parteien damit einverstanden sind.

Wenn in der Zwischenzeit ein Partner verstorben ist, kann der abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag nicht mehr abgeändert werden. Dieser Vertrag hat dann Gültigkeit, bis beide Partner verstorben sind.

Ein Testament muss von jedem Partner für sich alleine erstellt werden. Ein Testament kann jederzeit allfälligen neuen Verhältnissen und Gegebenheiten angepasst werden. Im neuen Testament muss dann das bisherige alte Testament widerrufen werden.

In welcher Form eine Nachlassregelung getroffen werden soll, richtet sich nach den individuellen Situationen der Parteien. Es ist sicher sinnvoll, wenn man sich vorgängig durch fachkundige Personen beraten lässt.

Wenn die Nachlassregelung auch einen Landwirtschaftsbetrieb beinhaltet, sind die Bestimmungen gemäss dem Bäuerlichen Erbrecht zu berücksichtigen.

Zu beachten ist auch, dass man nur dann eine Nachlassregelung treffen kann, wenn man voll urteilsfähig ist. Daher ist es wichtig und auch richtig, wenn eine Nachlassregelung getroffen wird, so lange man darüber selbst entscheiden kann.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Errichtung eines Ehe- und Erbvertrages oder eines Testaments je nach Familienverhältnissen und Vermögenslage der einzelnen Ehepartner sinnvoll ist.



**Ernst Lerch**  
Verwaltungsratspräsident

## Vorsorgeeinzahlungen bis Ende Jahr

Mit Einzahlungen in die Vorsorge 2B und in die Vorsorge 3A können Sie für Ihr Alter vorsorgen und gleichzeitig die Steuerbelastung optimieren. Für das Jahr 2018 gelten bei der Säule 3A folgende Maximalbeträge:

- für Personen, die der 2. Säule angeschlossen sind **Fr. 6'768.--, ab 2019: Fr. 6'826.--**
- für Personen ohne 2. Säule **20% des Erwerbseinkommens, Fr. 33'840.--, ab 2019: Fr. 34'128.--**

Gemäss Reglement der „Agrisano Prevos“ können in die Vorsorge 2B unverändert je nach Alter und Vorsorgeplan zwischen 20 und 25 % des versicherten Einkommens (AHV-Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) einbezahlt werden. Nebst den ordentlichen Beiträgen in die Säule 2B können auch Einkäufe vorgenommen werden. Idealerweise sind die Zahlungen in die Vorsorge jeweils **bis Mitte Dezember** zu tätigen.



### Eintritt – Herzlich willkommen!

#### **Etienne Furrer, Agro-Techniker HF, Mandatsleiter**

Etienne Furrer arbeitet seit 1. Juli 2018 in der Abteilung Schätzung / Beratung von Thomas Nebiker. Er ist gelernter Landwirt und hat den Lehrgang zum Agro-Techniker HF am Strickhof in Lindau ZH abgeschlossen. In seiner Funktion als Mandatsleiter erstellt er Jahresabschlüsse und Steuererklärungen, Verkehrs- und Ertragswert-schätzungen und wickelt Hofübergaben ab. Etienne Furrer wohnt in Herzogenbuchsee und widmet sich in seiner Freizeit verschiedenen sportlichen Tätigkeiten oder hilft auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb.

---



#### **Monika Gloor, Kauffrau, Mandatsleiterin**

Seit 1. Juli 2018 arbeitet Monika Gloor in der Abteilung Gewerbe von Thomas Näf. Als gelernte Kauffrau mit mehrjähriger Erfahrung im Finanz-, Rechnungs- und Personalwesen erstellt sie als Mandatsleiterin Jahresabschlüsse, Mwst-Abrechnungen, Steuererklärungen sowie Lohnabrechnungen. Monika Gloor wohnt mit ihren beiden Kindern in Diegten BL. In ihrer Freizeit engagiert sie sich im TV Diegten. Lesen, Handarbeiten und Malen gehören unter anderem zu ihren vielfältigen Interessen.

---



#### **Isabella Zeller, Sachbearbeiterin Finanz- und Rechnungswesen, Mandatsleiterin**

Isabella Zeller arbeitet seit 1. August 2018 in der Abteilung Landwirtschaft von Priska Brüderlin. Als Kauffrau mit mehrjähriger Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen erstellt sie als Mandatsleiterin MWST-Abrechnungen, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse. Isabella Zeller wohnt in Sissach BL. Zu Ihren Interessen gehören unter anderem lesen und wandern.

---



### Übergabe Kundenstamm



Wie in den Lerch-Mitteilungen vom letzten Jahr bereits mitgeteilt, hat unser langjähriger Mitarbeiter **Gieri Blumenthal** nach seiner ordentlichen Pensionierung im August 2017 noch 1 Jahr in einem Teilzeitpensum weiter gearbeitet. Das Übergangsjahr ist nun vorbei. Wir wünschen ihm für den dritten Lebensabschnitt alles Gute. Seine Nachfolgerin, **Vanessa Rudin**, übernimmt seinen Kundenstamm und freut sich sehr auf den persönlichen Kontakt mit der langjährigen Kundschaft.

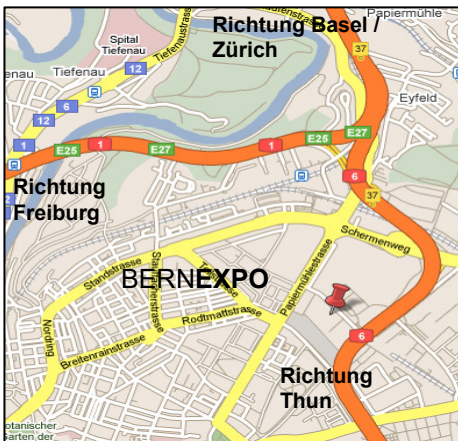
---



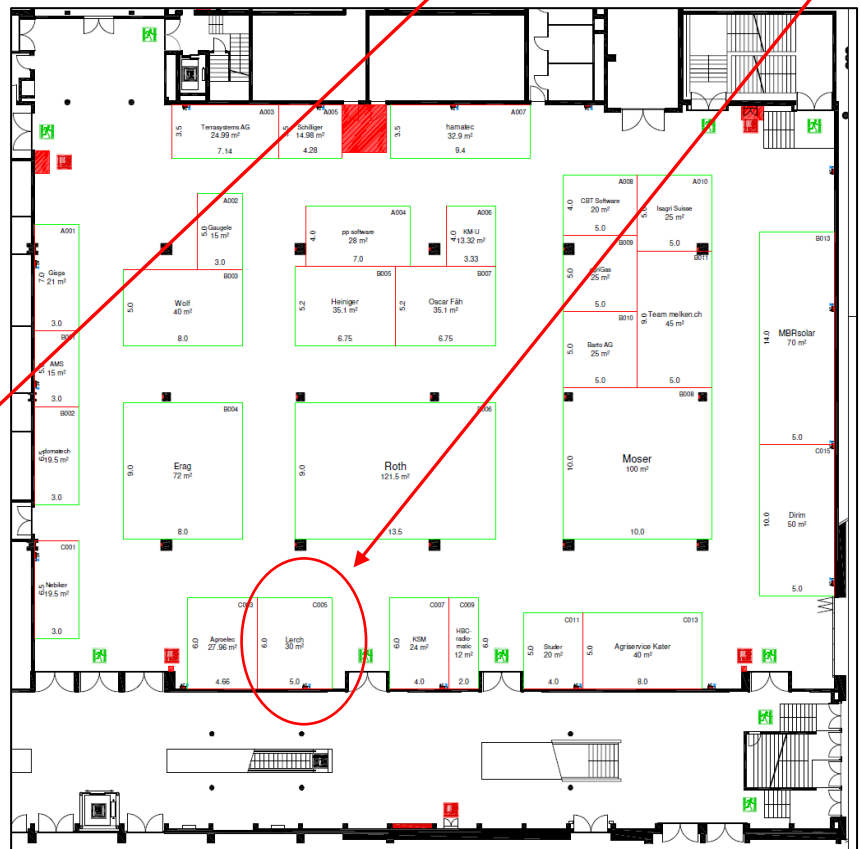
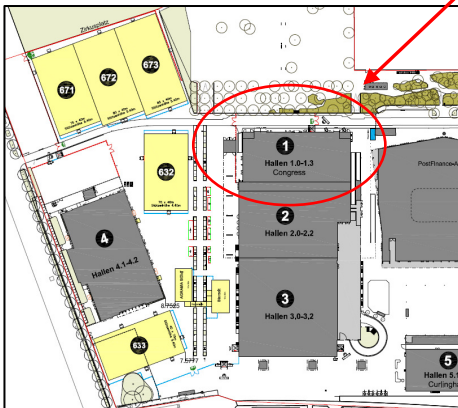
# Agrama

Wir sind wieder an der Agrama und freuen uns auf Ihren Besuch!

| Datum |          | Lerch Team / MandatsleiterInnen |                   |                     |                |          |
|-------|----------|---------------------------------|-------------------|---------------------|----------------|----------|
| Do    | 29.11.18 | Priska Brüderlin                | Stephan Ryf       | Isabella Zeller     | Ernst Lerch    |          |
| Fr    | 30.11.18 | Urs Nussbaumer                  | Gerhard Ryf       | Melanie Roussis     | Beat Rufer     | E. Lerch |
| Sa    | 01.12.18 | Thomas Nebiker                  | Stephan Plattner  | Katja Hinterberger  | Etienne Furrer | E. Lerch |
| So    | 02.12.18 | Curdin Bundi                    | Brigitte Eschbach | Christoph Ulrich    | Ernst Lerch    |          |
| Mo    | 03.12.18 | Reto Bobst                      | Beat Dali         | Marlis Breitenstein | Vanessa Rudin  |          |



Unser neuer Standort ist die Halle Nr. 1 mit dem Stand Nr. C 005.



Lernen Sie unsere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen!

